

Ersatzbelieferung für Nicht-Haushaltskunden mit registrierender Leistungsmessung (RLM)

Gemäß § 38 EnWG i.V.m. § 3 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) bzw. § 3 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden in den jeweils gültigen Fassungen versorgt die eneREGIO GmbH in Netzgebieten, in denen die eneREGIO GmbH gem. § 36 Abs. 2 EnWG Grundversorger ist, Letztverbraucher in der Niederspannung im Rahmen der so genannten Ersatzversorgung, wenn:

- vom Anschlussnutzer Strom bezogen wird, ohne dass dieser Bezug einem Energielieferungsvertrag zugeordnet werden kann, oder
- der eigentliche Stromlieferant des Anschlussnutzers keine Energie entsprechend seiner vertraglichen Pflichten ins Netz einspeist, bspw. infolge einer Insolvenz.

Erfolgt die Entnahme von Energie durch Nicht-Haushaltskunden aus höheren Spannungsebenen, besteht für den Grundversorger und Netzbetreiber keine Pflicht zur Notversorgung. Als Grundversorger im Netzgebiet der eneREGIO GmbH beliefert die eneREGIO GmbH jedoch zusätzlich Nicht-Haushaltskunden mit registrierender Leistungsmessung in höheren Spannungsebenen im Rahmen der so genannten Ersatzbelieferung nach Eintreten einer der voran genannten Bedingungen, um damit eine ununterbrochene Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

Für die Ersatzversorgung und Ersatzbelieferung für Nicht-Haushaltskunden mit registrierender Leistungsmessung gelten unabhängig von Spannungseben die folgenden aufgeführten Preise.

Strom

	Netto	Brutto
Arbeitspreis Hochtarifzeit (ct/kWh) ¹⁾	54,424	64,765
Arbeitspreis Niedertarifzeit (ct/kWh) ¹⁾	47,656	56,711
Grundpreis (€/Monat) ²⁾	87,50	104,13
Leistungspreis (€/kW/Jahr) ³⁾	116,67	138,84

In den Bruttopreisen sind zusätzlich 19 % Umsatzsteuer enthalten. Es gelten die Schaltzeiten des Netzbetreibers.

1) Die Arbeitspreise beinhalten die Verbrauchspreise für jede bezogene Kilowattstunde (kWh) und gelten als reine Energiepreise. Es kommen noch folgenden Umlagen dazu: Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage), Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Umlage), Umlage nach § 19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung, Umlage nach § 17f Abs. 5 des Energiewirtschaftsgesetzes (Offshore-Umlage), Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten, Konzessionsabgabe, Stromsteuer.

2) Der Grundpreis enthält die Preise für Messstellenbetrieb, Messung, Ablesung und Abrechnung.

3) Der Leistungspreis wird für die vom Anschlussnutzer in Anspruch genommene Leistung berechnet. Der Abrechnung des Jahresleistungspreises, wird der höchste in einem Messintervall von 15 Minuten, innerhalb des Belieferungszeitraumes gemessene Wirkleistungsmittelwerte zugrunde gelegt.